

Urheberrecht im Verhältnis Nutzer – KI-Entwickler/Betreiber

Die erste Hürde dürfte die Frage darstellen, welches Urheberrecht überhaupt bei einer Verwertung eines KI-Erzeugnis potenziell anzuwenden wäre. Hierzu ist das Schutzlandprinzip anzuwenden:

Das Schutzlandprinzip der Berner Übereinkunft besagt, dass der Schöpfer eines Werkes in einem Land der Berner Übereinkunft gleichzeitig in jedem anderen Land der Berner Übereinkunft nach den jeweiligen nationalen Regelungsregime das Urheberrecht erwirbt. Diese Urheberrechte bieten sodann Schutz vor Verletzungshandlungen, welche im jeweiligen Land vorgenommen werden. Klingt in seiner Abstraktion kompliziert, ist jedoch anhand eines kurzen Beispiels schnell und einfach erklärt:

Deutschland, die USA und Österreich sind jeweils Länder der Berner Übereinkunft. Ein österreichischer Autor verfasst in Österreich ein Buch. Er hat durch seine Werkschöpfung das österreichische Urheberrecht an seinem Buch erworben. Gemäß der Berner Übereinkunft hat er damit gleichzeitig ohne weiteres Zutun das deutsche Urheberrecht und das US-amerikanische Urheberrecht an seinem Buch erworben.

Der Buchinhalt wird nun ungefragt ohne Einholung einer Erlaubnis des Autors sowohl von einem österreichischen, einem deutschen als auch einem US-amerikanischen Verlag gedruckt und national vertrieben. Damit liegen Verletzungshandlungen in drei verschiedenen Ländern mit drei verschiedenen Urheberrechten vor.

Der Autor erwehrt sich nach dem Schutzlandprinzip, indem er gegen den österreichischen Verlag nach dem österreichischen Urheberrecht, gegen den deutschen Verlag nach dem deutschen Urheberrecht und gegen den US-amerikanischen Verlag nach dem US-amerikanischen Urheberrecht vorgeht.

Anzuwenden wäre demnach das Urheberrecht des Staates, in welchem das potenzielle Urheberrecht am KI-Erzeugnis verletzt werden würde. Im Falle der meisten unserer Leser dürfte daher das deutsche Urheberrecht maßgeblich sein.

Damit wäre zunächst eine Entwarnung auszusprechen, da nach derzeit wohl einhelliger Meinung, KI-erzeugte Schaffenswerke nicht urheberrechtsschutzfähig sind, da der KI die dem Wortlaut nach zwingend notwendige „persönliche geistige Schöpfung“ als Programm nicht möglich ist.

Diffizil kann der Fall jedoch werden, wenn die potenzielle Verletzungshandlung über das Internet – z.B. die Veröffentlichung eines von ChatGPT geschriebenen Textes auf der eigenen Website – stattfindet, da hier weltweite Verletzungshandlungen annehmbar wäre und daher die Anwendung des Urheberrechts eines jeden Landes der Berner Übereinkunft denkbar erscheint. Die Anwendung des Schutzlandprinzips bei Verstößen dieser Art ist noch nicht abschließend geklärt, dürfte sich allerdings stark an der Prozessökonomie, den Erfolgchancen und der Durchsetzbarkeit orientieren.

Da sich insbesondere das US-amerikanische und deutsche Urheberrecht dem Grundgedanken nach dahingehend stark unterscheiden, dass im US-Recht ein sehr viel stärkeres Augenmerk auf die wirtschaftliche Verwertung eines Werkes, als auf den Schutz des Werkschöpfers gelegt wird, lässt sich momentan nicht ausschließen, dass dort die Haltung vertreten werden könnte, dass das Urheberrecht an KI-Erzeugnissen dem Entwickler/Betreiber der KI zustehen könnte. Dies sollte im Hinterkopf behalten werden, insbesondere da Schutz über das deutsche Urheberrecht nicht zu erreichen ist und

der Großteil der KI-Entwickler/Betreiber US-Firmen sind, welche im Zweifel einen Heimvorteil wittern könnten.

Nach derzeitigem Stand (28. Februar 2023) überträgt zumindest der Betreiber von ChatGPT und DALL-E, die OpenAI LLC, in ihren Terms of Use unter Ziffer 3 lit. a dem jeweiligen Nutzer das Verwertungsrecht an KI-generierten Erzeugnissen. OpenAI scheint demnach der Meinung zu sein, prinzipiell ein Urheberrecht an den KI-Erzeugnissen zu haben, welches sodann auf den Nutzer übertragen wird.

Vorsichtige Nutzer, welche KI-generierten Inhalte wirtschaftlich und online nutzen möchten, sollten daher einen Blick in die Terms of Use des jeweiligen Anbieters werfen und diese ggf. zusammen mit dem Erzeugungsdatum des Inhalts für den Fall der Fälle sichern, da...

- nicht gewährleistet ist, dass sich die Terms of Use zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachteilig verändern können,
- davon auszugehen ist, dass KI-generierte Inhalte in nächster Zukunft durch entsprechende Programme klar identifizierbar werden,
- wobei das jeweilige Programm wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, das Erzeugungsdatum des Inhalts zu erkennen
- und hieraus prinzipiell eine Angreifbarkeit des Nutzers resultieren könnte.

Urheberrecht im Verhältnis Nutzer – Dritte

Aufgrund des Umstandes, dass die derzeitigen KI an diversen bereits bestehenden und urheberrechtlich geschützten Werken trainiert worden sind, besteht das Risiko, dass eine KI „selbst“ Urheberrechtsverletzungen begeht, indem sie beispielsweise unverändert geschützte Texte oder Bilder ausgibt. Tatsächlich sind diesbezüglich derzeit bereits Streitigkeiten vor US-Gerichten zwischen Urhebern und KI-Betreibern im Gange.

Jedem KI-Erzeugnis haftet daher ein gewisses Risiko an, potenziell mit Urheberrechten Dritter belastet zu sein, welche auch den arglosen Nutzer, der den jeweiligen Inhalt von einer KI generieren ließ, angreifbar macht. Einem Verteidigungsvorbringen, man sei sich des Urheberrechtsschutzes nicht bewusst gewesen, da eine KI den Inhalt generiert hat, dürfte keine großen Erfolgsaussichten zu attestieren sein.

Aufgrund der unüberschaubaren Anzahl urheberrechtlich geschützter Werke ist die effektive Überprüfung des jeweiligen Inhalts auf geschütztes Material naturgemäß stark beschränkt. Das Risiko durch Dritte beanspruchbar zu sein, sollte daher bei der wirtschaftlichen Nutzung von KI-Erzeugnissen stets miteinkalkuliert sein.

Wettbewerbsrechtliche Prüfungsnotwendigkeit

Ausgaben textbasierender KI-Anwendungen (wie z.B. ChatGPT) sollten nie ungeprüft verwertet werden, sondern stets auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft und im Zweifel angepasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die generierten Inhalte sich an Dritte richten sollen, z.B. bei Werbetexten.

Die momentanen Ausführungen von KI-Anwendungen greifen zwar auf enorme Wissensspeicher zurück, haben von diesem Wissen jedoch nur ein begrenztes „Verständnis“. Ein Kontext lässt sich ferner nur über die Eingaben des Nutzers ableiten.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass die Ausgabe den behaupteten Fakten nach falsch ist, sowie behauptete und tatsächliche bestehende Fakten, um weitere Aussagen, deren Zutreffen dem KI-System als hinreichend wahrscheinlich erscheinen, erweitert wird. Um ein kurzes Beispiel frei zu rezitieren:

In einem Eigenversuch wurde ChatGPT aufgefordert, einen Werbetext für eine Bohrmaschine, welcher mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb konform ist. Die Bohrmaschine wurde in der Aufforderung in keiner Weise näher spezifiziert, es wurde lediglich das Wort „Bohrmaschine“ verwendet.

Im daraufhin ausgegebenen Werbetext, den ChatGPT selbst ausdrücklich als UWG-konform bezeichnet und auf Nachfrage sogar eine (unzureichende) Begründung lieferte, weshalb dieser UWG-konform sei, wurde nunmehr Behauptungen aufgestellt, die Bohrmaschine könne jegliches Material mühelos durchbohren und hätte ferner ein ergonomisches Design, eine Abschaltfunktion, sowie ein Staubschutzsystem. Dies alles gäbe es obendrein zu einem erschwinglichen Preis.

ChatGPT hat letzten Endes im Werbetext die Bohrmaschine mit Eigenschaften ausgestattet, die eine entsprechende Bohrmaschine haben könnte. Auch wenn das vorgenannte Beispiel sehr krude ist, muss auch bei detaillierten Aufforderungen damit gerechnet werden, dass Wissens- oder Kontextdefizite mit „Wahrscheinlichkeiten“ aufgefüllt werden.

Die blinde Übernahme KI-generierter Text zu beispielsweise Werbezwecken stellt nach momentaner Funktionsweise einen sicheren Weg dar, über kurz oder lang einen Wettbewerbsverstoß, z.B. durch Irreführung von Verbrauchern oder sonstiger Marktteilnehmer (vgl. § 5 UWG) zu begehen. Folge hiervon können die Inanspruchnahme auf Beseitigung und Unterlassung, sowie auf Schadensersatz durch Mitbewerber, Verbände und Kammern sein.

Auch in diesen Fällen wird ein Verteidigungsvorbringen, eine KI hätte die entsprechenden Texte verfasst, nur wenig Aussicht auf Erfolg bieten, da die Verantwortung dessen ungeachtet weiterhin bei dem Nutzer des KI-Erzeugnisses liegt.

Datenschutz

Wenig überraschend und daher ohne größere Umschweife: Es ist strengstens davon abzuraten in ChatGPT oder andere KI-Anwendungen personenbezogenen Daten einzugeben.

Die Server der KI-Anwendungen befinden sich augenscheinlich in den USA und damit folglich in einem Drittland, welches nach derzeitigem Stand über ein unter dem europäischen Standard liegendes Datenschutzniveau verfügt. Eine Datenübermittlung geht daher mit einem abfallenden Schutzniveau einher, welches datenschutzrechtlich als problematisch zu bewerten ist.

Ferner ist zumeist nicht ersichtlich, wie die KI-Anwendungen mit den eingegebenen Daten genau verfahren. Ganz offensichtlich findet eine Datenverarbeitung statt, so werden Eingaben analysiert, ausgewertet und gespeichert. Unklar ist, ob die Eingaben ferner für weiteres Deep Learning verwendet und hierdurch ggf. an andere Nutzer im Rahmen einer Ausgabe weitergegeben werden.

Aufgrund des Drittlandbezugs mit schlechterem Schutzniveau und Unklarheiten hinsichtlich der genauen Datenverarbeitung, sollte eine Eingabe von personenbezogenen Daten in jedem Fall vermieden werden.